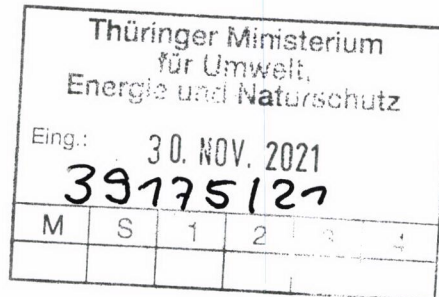




VV-SVO 21-028

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Landkreise und kreisfreie Städte
- untere Wasserbehörden -
(gemäß Verteiler)



nachrichtlich:
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und
Naturschutz
Referat 25
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Nachrüstung von Biogasanlagen mit einer Umwallung bis zum 01.08.2022 gemäß § 68 Abs. 10 AwSV

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 68 Abs. 10 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-
gefährdenden Stoffen (AwSV) sind bestehende Biogasanlagen mit Gärsub-
straten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft bis zum 1. August 2022
mit einer Umwallung nach § 37 Absatz 3 AwSV zu versehen.

Die „Umwallung“ im Sinne des § 37 Abs. 3 AwSV dient der Umsetzung der
Grundsatzanforderungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV. Der Verordnungs-
geber hat mit der Regelung in § 68 Abs. 10 Satz 1 AwSV das Ziel verfolgt,
dass im Falle einer Undichtigkeit einer Biogasanlage die austretenden
Stoffe zurückgehalten werden und ein Eintrag in ein Gewässer oder eine
Abwasseranlage verhindert wird.

Die Nachrüstung der Umwallung ist für die Betreiber unmittelbar verpflich-
tend. Die AwSV verlangt nicht, dass die Wasserbehörden die Betreiber von
Biogasanlagen zur Nachrüstung bis zu dem gesetzlichen Termin auffor-
dern.

Mit Zustimmung der Wasserbehörde kann auf die Nachrüstung einer Um-
wallung verzichtet werden, wenn diese, insbesondere aus räumlichen
Gründen, nicht zu verwirklichen ist.

Der Anlagenbetreiber kann sich dazu schriftlich oder telefonisch an die
Wasserbehörde wenden oder anderweitig bei dieser vorstellig werden¹. Wie
die Initiative im konkreten Einzelfall auszugestalten ist, lässt § 68 Abs. 10

¹ (siehe Böhme/Dieter, AwSV, 2019 § 68 Rn. 726)

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Zöller

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 873

Telefax +49 361 57 3943 802

Klaus.Zoeller@

tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-53-4475/4-3-112629/2021

Weimar

25. November 2021

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Goschwinzler Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Satz 2 AwSV offen. Die Entscheidung der Wasserbehörde hat in Form eines Verwaltungsaktes zu erfolgen. Das erfordert schon die Möglichkeit für den Betreiber, Rechtsmittel einlegen zu können.

Die Zustimmung der Behörde bezieht sich hierbei auf die Feststellung, dass insbesondere auf Grund der räumlichen Anordnung der Biogasanlagen, baulicher Anlagen und sonstiger Elemente keine reale Möglichkeit besteht. Der Begriff „Verwirklichung“ bedeutet, dass es keine tatsächliche Möglichkeit gibt, eine Umwallung zu bauen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass auf eine räumliche (sonstige) Eingrenzung völlig verzichtet werden darf. § 68 Abs. 10 Satz 2 AwSV stellt namentlich eine Ausnahmeregelung dar, die speziellen Fällen vorbehalten bleiben muss und daher eng auszulegen ist².

Sonstige behördliche Anpassungsmaßnahmen auf der Grundlage von § 68 Abs. 4 AwSV sind bei bestehenden Biogasanlagen nach Maßgabe von § 68 Abs. 10 Satz 3 AwSV grundsätzlich erst nach dem 1. August 2022 zulässig. Die zeitliche Staffelung der Maßnahmen durch den Gesetzgeber war der Sorge der Branche geschuldet, dass die Betreiber von Biogasanlagen durch den Bau der Umwallung und die Anordnung weiterer Maßnahmen überfordert worden wären³. Bis dahin ist – quasi als „erster Schritt“ – lediglich die minimal erforderliche Rückhaltung zu etablieren, um das Schutzgut „Wasser“ vor der „größten“ Kontamination durch Gärsubstrate ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft zu schützen.

Der Nachweis, dass eine Umwallung nicht zu verwirklichen ist, obliegt hierbei dem Anlagenbetreiber. Die zuständige Wasserbehörde kommt nicht umhin, das Vorbringen des Betreibers eingehend zu prüfen und ggf. weitere Nachweise zu fordern (Pläne, Karten- und Datenmaterial etc.).

Der Begriff der Umwallung ist funktionsbezogen auszulegen. Ausgehend vom Wortlaut in der AwSV, handelt es sich bei einer Umwallung im einfachsten Fall um einen Erdwall. Nach Abschnitt 7.4 des Arbeitsblattes DWA-A 793-1 (TRwS 793-1)⁴ sind als Ausführungen einer Umwallung z. B. auch Stahlbetonwände, Spundwände und Gebäude möglich. Somit sind diese auch als Umwallung und nicht als alternative Möglichkeit zu qualifizieren. Eine Umwallung muss nicht vollständig geschlossen sein, sondern kann auch als teilweise Umwallung ausgestaltet werden, wenn die Rückhaltung austretender Stoffe in der Umwallung sichergestellt ist, z. B. bei Anlagen am Hang (Abschnitt 7.1 der TRwS 793-1).

Niederschlagswasser ist bei der Bemessung des Rückhaltevolumens der Umwallung entsprechend Abschnitt 7.2 der TRwS 793-1 zu berücksichtigen. Abläufe sind hierfür zulässig, wenn sie erst nach der Kontrolle geöffnet werden und das Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

Aus dem Wortlaut des § 68 Abs. 10 Satz 2 AwSV ist zu entnehmen, dass es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde handelt. Ist die Behörde nach § 40 ThürVwVfG ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Dabei hat sich die Behörde ausschließlich an sachlichen Kriterien, am Zweck der Ermächtigung und den Wertungen der Rechtsordnung zu orientieren⁵. Da eine Zustimmung nur möglich ist, wenn eine entsprechende Anfrage des Betreibers zugrunde liegt, hat die Behörde kein Entschließungsermessen. Der Betreiber hat darzulegen, warum eine Umwallung aus seiner Sicht nicht nachgerüstet werden kann. Im Regelfall wird es sich um räumliche Gründe handeln.

² (zum gesamten Abschnitt siehe Böhme/Dieter, AwSV, 2019 § 68 Rn. 726)

³ (so Böhme/Dieter, AwSV, 2019 § 68 Rn. 727)

⁴ DWA-A 793-1 (März 2021): Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 793-1) – Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft; Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef

⁵ Kopp, Ferdinand/Ramsauer, Ulrich, VwVfG Kommentar, 12. Auflage § 40 Rn.13.

Aus der Formulierung „insbesondere“ ergibt sich, dass auch andere Gründe für einen Verzicht auf die Nachrüstung in Frage kommen. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Norm muss es sich aber um ähnlich gewichtige Gründe handeln, da es sich um eine eng auszulegende Ausnahme handelt.

Wirtschaftliche Gründe dürften im Regelfall der Nachrüstung einer Umwallung nicht entgegenstehen, da es sich bei dieser Maßnahme um eine - im Vergleich mit den Sicherheitsvorkehrungen an anderen dem Besorgnisgrundsatz unterliegenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - sehr kostengünstige Lösung zur Vermeidung eines Eintrags von Leckagen in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage handelt. Sollten dessen unbeschadet wirtschaftliche Gründe angeführt werden, ist für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Nachrüstung insbesondere eine umfassende und nachprüfbar Darstellung der entstehenden Kosten für die Nachrüstung und der zu erwartenden Erträge aus dem Betrieb der Biogasanlagen vorzulegen. Die Wirtschaftlichkeit wäre jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn die Kosten für die Nachrüstung der Umwallung den erzielbaren Gewinn aus dem Betrieb der Anlagen übersteigen.

Im Einzelfall könnten auch sicherheitstechnische Aspekte der Nachrüstung einer Umwallung entgegenstehen, wobei dem Gewässerschutz ein besonderes Gewicht zukommt. Wenn die Herstellung einer Umwallung im Schadensfall nachweislich dazu führt, dass sie zu größeren Folgeschäden als dem Austritt des Inhalts des größten Behälters führen kann, mag es geboten sein auf die Nachrüstung der Umwallung zu verzichten oder eine Umwallung für eine Teilmenge des Inhalts des größten Behälters zuzulassen.

Das könnte gegeben sein, wenn beim Rückhalt der im Schadensfall austretenden Stoffe innerhalb der Umwallung sicherheitstechnische Teile der Biogasanlagen überschwemmt werden und dadurch schwerwiegendere Gefahren entstehen. Sicherheitstechnische Aspekte in diesem Sinne können der Brand- und Explosionsschutz, die Zugänglichkeit für die Feuerwehr zur Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen, die Zugänglichkeit zu ggf. überschwemmten Absperrrichtungen, Austritt von sonstigen wassergefährdenden Stoffen aufgrund der Beschädigung oder des Aufschwimmens von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder die Gefährdung von Tieren durch die Überschwemmung von Stallflächen sein.

Je höher die Einstauhöhe ist, desto eher können auch sicherheitstechnische Aspekte einer Umwallung für den Inhalt des größten Behälters entgegenstehen. Sofern solche sicherheitstechnischen Aspekte vorgebracht werden, ist vom Antragsteller ein Nachweis zu fordern, dass alle Möglichkeiten zur Risikoreduzierung ausgeschöpft sind. Einer Ausbreitung der austretenden Stoffe auf Betriebsflächen oder in Betriebsräume kommt hier kein besonderes Gewicht bei.

Gibt es im Einzelfall tatsächlich keine Realisierungsmöglichkeit, ist es naheliegend, dass sich das Ermessen dann auf Null reduziert und die Zustimmung die einzige sachgerechte Entscheidung ist. Der Totalverzicht auf eine Rückhaltung wird – wenn überhaupt – aber nur in ganz seltenen und äußerst atypischen Fällen in Betracht kommen. In der Regel wird zumindest eine Teilrückhaltung möglich sein.

Das Vorhandensein eines Notfallplans allein ist keine ausreichende Alternative zur Nachrüstung einer Umwallung. Ein Notfallplan muss auch bereits nach §§ 24 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 68 Abs. 1 AwSV erstellt werden.

Eine wesentliche fachliche Grundlage für die Zustimmung zu einem Verzicht auf die Nachrüstung einer Umwallung ist das Vorliegen einer Gefährdungsanalyse mit einer Ausbreitungsbetrachtung für den Schadensfall. Die Ausbreitungsbetrachtung sollte folgendes berücksichtigen:

- Beschaffenheit der Oberfläche (Beton oder Asphalt, mineralische Befestigung, gewachsener Boden),
- Neigung der Flächen,
- Entwässerungseinrichtungen.

Bei ebenen Flächen ist vereinfachend von einer Schichtdicke des ausgetretenen Mediums auf der Fläche bei Befestigung mit Beton oder Asphalt von 0,5 cm, bei mineralischer Befestigung von 1 cm und bei Ausbreitung auf gewachsenem Boden von 2 cm auszugehen.

Bereits eine Aufkantung von 10 cm durch einen Bordstein kann die im Schadensfall betroffene Fläche deutlich reduzieren. Durch Optimierung der Anordnung, der Art und der Höhe der Elemente der Umwallung entsprechend den Standortverhältnissen ist vom Antragsteller eine weitestgehende Annäherung an das vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel einer Rückhaltung des Inhalts des größten Behälters zu suchen.

Eine Ausbreitung der austretenden Stoffe in Abwasseranlagen und Gewässer sowie in Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete ist dabei unbedingt zu vermeiden. Entsprechendes gilt für Biotope oder andere naturschutzrechtlich geschützte Flächen.

Abwägungsrelevant können auch eine landwirtschaftliche Nutzung des betroffenen Geländes und günstige hydrogeologische Standortverhältnisse, d. h. ein ausreichender Grundwasserflurabstand und ein k_f -Wert des natürlich anstehenden Bodens deutlich unter den in der TRwS 793-1 geforderten k_f -Wert von mindestens $\leq 10^{-5}$ m/s sein.

Mit der fristgerechten Errichtung bzw. Herstellung einer Umwallung gehen weitere Rechtspflichten des Anlagenbetreibers im Zusammenhang mit Anforderungen aus der AwSV einher:

- Die Errichtung der Umwallung stellt eine wesentliche Änderung dar (i. S. v. § 2 Abs. 31 AwSV);
- sie ist deshalb anzeigepflichtig gemäß § 40 AwSV, die Anzeige hat mindestens sechs Wochen vor Baubeginn zu erfolgen;
- die Errichtung hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen (§ 45 Abs. 1 Nr. 5 AwSV);
- mit der Herstellung der Umwallung wird eine AwSV-Sachverständigenprüfung „nach wesentlicher Änderung“ erforderlich (§ 46 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anlagen 5 und 6, jeweils Zeile 7/Spalte 2 AwSV). Die AwSV Sachverständigenprüfung umfasst immer Biogasanlagen insgesamt (§§ 46 und 47 AwSV i. V. m. § 39 Abs. 9 und § 2 Abs. 14 AwSV).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Nachrüstung der Umwallung baugenehmigungspflichtig bzw. nach BImSchG genehmigungs- oder anzeigepflichtig sein kann.

Betreiber von Biogasanlagen, welche einer Nachrüstplicht nach § 68 Abs. 10 AwSV unterliegen und die nach dem 01.08.2022 noch keine ausreichende Umwallung aufweisen, ohne dass die zuständige Wasserbehörde dem Verzicht auf eine Umwallung zugestimmt hat, handeln rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klaus Zöller
Referatsleiter

Abdruck
TLUBN, Referate 61 und 71

Stadtverwaltung Eisenach
- Untere Wasserbehörde -
Markt 1
99817 Eisenach

Stadtverwaltung Gera
- Untere Wasserbehörde -
Kornmarkt 12
07545 Gera

Stadtverwaltung Suhl
- Untere Wasserbehörde -
Friedrich-König-Straße 42
98527 Suhl

Landratsamt Altenburger Land
- Untere Wasserbehörde -
Lindenastraße 9
04600 Altenburg

Landratsamt Gotha
- Untere Wasserbehörde -
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

Landratsamt Hildburghausen
- Untere Wasserbehörde -
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
- Untere Wasserbehörde -
Markt 8
99706 Sondershausen

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
- Untere Wasserbehörde -
Im Schloss
07607 Eisenberg

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
- Untere Wasserbehörde -
Schlossstraße 24
07318 Saalfeld

Stadtverwaltung Erfurt
- Untere Wasserbehörde -
Stauffenbergallee 18
99085 Erfurt

Stadtverwaltung Jena
- Untere Wasserbehörde -
Am Anger 15
07743 Jena

Stadtverwaltung Weimar
- Untere Wasserbehörde -
Schwanseestraße 17
99423 Weimar

Landratsamt Eichsfeld
- Untere Wasserbehörde -
Leinegasse 11
37308 Heilbad Heiligenstadt

Landratsamt Greiz
- Untere Wasserbehörde -
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Landratsamt Ilm-Kreis
- Untere Wasserbehörde -
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Landratsamt Nordhausen
- Untere Wasserbehörde -
Grimmelallee 23
99734 Nordhausen

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
- Untere Wasserbehörde -
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
- Untere Wasserbehörde -
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen

Landratsamt Sömmerda
- Untere Wasserbehörde -
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Landratsamt Sonneberg
- Untere Wasserbehörde -
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
- Untere Wasserbehörde -
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

Landratsamt Wartburgkreis
- Untere Wasserbehörde -
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Landratsamt Weimarer Land
- Untere Wasserbehörde -
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda